

Publicus (deu)

Publicus: Öffentlich.

Im römischen Gebrauch bedeutete *publicus* sowohl „offiziell, im Namen des Staates“ wie auch „Handlung in der Öffentlichkeit“ bzw. „an die Öffentlichkeit adressierte Handlung“. Diese Doppeldeutigkeit lebte auch im frühen Mittelalter fort. *Publicus* deutete nun auf die Öffentlichkeit einer Person, Institution oder Handlung hin und konnte sich ebenso auf das Königtum, den Fiskus, eine Kirche oder eine Gemeinde beziehen. Gemeint war damit aber weniger eine abstrakte Körperschaft, als vielmehr das öffentliche Tätigkeitsfeld derselben. Unterschieden wurde dieses öffentliche Tätigkeitsfeld vom privaten, so dass auch eine öffentliche Person wie der Herrscher zugleich über eine private Sphäre und privates Eigentum verfügte. *Publicus* bildete mithin den Gegenbegriff zu *privatus*, der alleine lebenden oder nur im eigenen Namen sprechenden Person.

HL

¹ R. Le Jan, *Lieux de pouvoir*, S. 176; P. v. Moos, *Öffentlich und privat*, S. 11-13; M. Kaser, *Ius publicum*, S. 99.

² H. Beumann, *Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen*, S. 196f.; P. v. Moos, *Öffentlich und privat*, S. 17f.

³ B. Kasten, *Zur Dichotomie*, S. 160f. Vgl. G. Köbler, *Althochdeutsch-lateinisches Wörterbuch zur althochdeutschen Glossierung von publicus* im Sinne von „öffentlich, offenbar“. Zur Forschungsdebatte um die Bedeutung von *publicus* im frühen Mittelalter und der mit ihr verbundenen Frage nach Staatlichkeit vgl. zusammenfassend B. Kasten, *Zur Dichotomie*, S. 159-163; J. Jarnut, *Anmerkungen*.

⁴ B. Kasten, *Zur Dichotomie*, S. 166-168 und 195-197.

⁵ P. v. Moos, *Öffentlich und privat*, S. 15-17; Isidor, *Etymologiae* IX,4,30: *Privati sunt extranei ab officiis publicis*. Vgl. auch Ulpian, *Digesten* I,1,1,2: *Ius publicum est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem*.